

Bundesbeschluss

betreffend Rückversicherungsverträge auf dem Gebiet der Exportrisikogarantie zwischen der Schweiz und Frankreich sowie zwischen der Schweiz und Österreich

vom 14. März 2002

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 9. Januar 2002² zur Aussenwirtschaftspolitik
2001 enthaltene Botschaft,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich, handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, und der Compagnie Française d'Assurance pour le Commerce Extérieur, Paris, handelnd für den Französischen Staat, wird genehmigt.

² Der Vertrag über wechselseitige Rückversicherungsverpflichtungen zwischen der Geschäftsstelle für die Exportrisikogarantie, Zürich, handelnd für die Schweizerische Eidgenossenschaft, und der Österreichischen Kontrollbank AG, Wien, handelnd als Bevollmächtigte der Republik Österreich, wird genehmigt.

³ Der Bundesrat wird ermächtigt, die Verträge zu ratifizieren und in Kraft zu setzen.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Nationalrat, 6. März 2002

Die Präsidentin: Liliane Maury Pasquier
Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 14. März 2002

Der Präsident: Anton Cottier
Der Sekretär: Christoph Lanz

¹ SR 101

² BB1 2002 1505